

Ö-Konvent  
Ausschuss 4 „Grundrechtskatalog“  
**Vorschlag: Meinungsfreiheit**

Anlage 3 zum Protokoll der 8. Sitzung des Ausschusses 4

7.1.2004

<b>EMRK</b>	<b>StGG 1867</b>	<b>Grundrechte-Charta</b>	<b>Sonstige Rechtsgrundlagen</b>	<b>Konventsentwurf</b> (auf Basis der Beratungen vom 7. Jänner 2004)
<p><b>Art 10</b> (1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen. (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der</p>	<p><b>Art 13</b> (1) Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. (2) Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.</p> <p><b>Art 17</b> Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der</p>	<p><b>Art 11</b> Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.  Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.</p> <p><b>Art 13</b> Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.</p>	<p><b>Art I BVG Rundfunk</b> (1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen. (2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.</p>	<p><b>Art x: Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten:</b>  (1) <i>Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt.<sup>1</sup> Zensur findet nicht statt.</i> (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhin-</p>

<sup>1</sup> Besteht neben dem Abwehrrecht auch eine Schutzpflicht (Staatsverantwortung), so wird nach dem Grundsatz der Minimalintervention die Formel „geachtet und geschützt“ verwendet.

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige Rechtsgrundlagen	Konventsentwurf (auf Basis der Beratungen vom 7. Jänner 2004)
<p>Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.</p>	<p>betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.</p> <p><b>Art 17a</b> Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p>		<p>(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.</p> <p><b>§ 2 Abs 2 UOG</b> Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p> <p><b>§ 2 Abs 2 KUOG</b> Die Universitäten der Künste sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p>	<p>dem oder das Ansehen und die Unparteilichkeit <i>der Rechtsprechung</i> zu gewährleisten, notwendig sind.</p> <p><b>Rundfunkfreiheit:</b></p> <p><u>1. Variante</u> (eigener Artikel y):</p> <p>(1) Rundfunk trägt eine besondere Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung wahrheitsgemäß und Meinungsbildung als solche erkennbar (durchschaubar) ist, sowie Persönlichkeitsrechte geschützt und Diskriminierungen vermieden werden.</p> <p>(3) Zur Durchsetzung dieser Garantien ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereit zu stellen.</p> <p><u>2. Variante</u> (3. Absatz zu Art x: Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten):</p> <p>(3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu ge-</p>

Ö-Konvent  
Ausschuss 4 „Grundrechtskatalog“  
**Vorschlag: Meinungsfreiheit**

Anlage 3 zum Protokoll der 8. Sitzung des Ausschusses 4

7.1.2004

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige Rechtsgrundlagen	Konventsentwurf (auf Basis der Beratungen vom 7. Jänner 2004)
				<p>währleisten.</p> <p><b>Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit, Recht auf Bildung; Schulwesen:</b></p> <p><u>1. Variante:</u></p> <p><b>Art z: Wissenschaftsfreiheit</b></p> <p>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre <i>sind</i> frei. (2) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. (3) Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p> <p><b>Art w: Kunstfreiheit</b></p> <p>Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p> <p><u>2. Variante:</u></p> <p><b>Art z: Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen</b></p> <p>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermitt-</p>

<b>EMRK</b>	<b>StGG 1867</b>	<b>Grundrechte-Charta</b>	<b>Sonstige Rechtsgrundlagen</b>	<b>Konventsentwurf</b> (auf Basis der Beratungen vom 7. Jänner 2004)
				<p>lung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p> <p>(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.</p> <p>(3) Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle österreichischen Staatsangehörigen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.</p> <p>(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</p> <p>(5) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.</p> <p><b>Art w: Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kindern</b></p> <p>...</p> <p>(x) Die Erziehung der Kinder ist</p>

Ö-Konvent  
Ausschuss 4 „Grundrechtskatalog“  
**Vorschlag: Meinungsfreiheit**

Anlage 3 zum Protokoll der 8. Sitzung des Ausschusses 4

7.1.2004

<b>EMRK</b>	<b>StGG 1867</b>	<b>Grundrechte-Charta</b>	<b>Sonstige Rechtsgrundlagen</b>	<b>Konventsentwurf</b> (auf Basis der Beratungen vom 7. Jänner 2004)
				zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.